

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1863

II (16.5.1863) Beilage zu Nr. 9 und 10

Beilage zu Nr. 9 und 10 der ärztlichen Mittheilungen aus Baden.

Der folgende

Entwurf

zur Bildung einer ärztlichen Genossenschaft,

aus Auftrag des Durlacher ärztlichen Bezirksvereins vom 12. Dezember v. J. von der hiezu erwählten Kommission ausgearbeitet, wird hiemit zum Zwecke der Prüfung zunächst dem Durlacher, sodann den andern Bezirksvereinen vorgelegt.

Zweck und Aufgabe.

Die Aerzte bilden unter sich eine Genossenschaft zur Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen ihres Standes und Berufs in Beziehung zum Staate, zum Publikum und zu den Kollegen.

Deren Aufgaben sind:

Fortbildung in Wissenschaft und Kunst und gleichmäßige Vermittlung ihrer Errungenschaften.

Ordnung und Wahrung der kunstgewerblichen und sozialen Verhältnisse der Aerzte.

Wahrung der Ehre und Sitte des Einzelnen wie des ganzen Standes.

Vertretung des Standes und des ärztlichen Wissens der Regierung, wie Privaten und andern Genossenschaften gegenüber.

Einrichtungen zu gegenseitiger materieller Unterstützung der Standesgenossen und deren Familien.

Mitglieder.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Arzt, welcher sich beim Vorstande dazu meldet. Der erstmalige Eintritt geschieht ohne Abstimmung.

Der Austritt ist durch einfache Erklärung jederzeit gestattet. Zum Wiedereintritt bedarf es der Zustimmung der Mehrzahl der Mitglieder.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur durch Spruch des Ehrengerichtes geschehen.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, den Bestimmungen der Genossenschaft nachzukommen.

Gliederung. Gaugenossenschaften oder Bezirksvereine.

Die allgemeine ärztliche Genossenschaft besteht aus den einzelnen Gaugenossenschaften oder Bezirksvereinen.

Eine Gaugenossenschaft bedarf wenigstens einen Bestand von 15 Aerzten. Deren Bildung ist dem Ermessen derselben überlassen. Ihre Anerkennung setzt eine Anzeige an den Vorstand voraus.

In deren Bezirke wohnende Aerzte können keiner andern Gaugenossenschaft angehören.

Einrichtung und Geschäftsform der Gaugenossenschaften (Bezirksvereine).

Jede Gaugenossenschaft hat einen Geschäftsführer, der auf zwei Jahre in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit in der Versammlung gewählt wird. Der Abtretende ist für die nächste Periode nicht wieder wählbar.

Derselbe leitet die Versammlungen und die Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins, und vertritt ihn nach außen.

Ein Schriftführer, in gleicher Weise gewählt, unterstützt ihn darin, und führt in den Versammlungen das Protokoll.

Die Gaugenossenschaft versammelt sich regelmäßig jährlich zweimal.

Der Besuch der Versammlung ist verbindlich.

Die Gegenstände der Verhandlung sind ebensowohl medizinische Wissenschaft und deren praktische Anwendung, als Angelegenheiten des Standes und des Berufs.

Gegenstände, welche Verhandlungen und Beschlüsse veranlassen sollen, müssen in der Tagesordnung den Mitgliedern wenigstens 8 Tage vorher zur Kenntniß gebracht werden.

Beschlüsse, deren Tragweite über die Gaugenossenschaften hinausgehen, müssen dem Vorstande des Landesvereins vorgelegt werden.

Die Kosten des Vereins werden durch jährliche Beiträge gedeckt.

Jeder Bezirksverein kann für sich Eigenthum erwerben.

Landesvorstand der ärztlichen Genossenschaft.

Der Landesvorstand hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der ärztlichen Genossenschaft zu besorgen und zu leiten, ihre Interessen zu wahren, und die Genossenschaft nach außen zu vertreten.

Insbepondere hat derselbe:

- 1) die hierauf abzielenden Mittheilungen und Anträge bei den Staatsbehörden einzubringen,
- 2) auf Verlangen denselben Auskunft oder Gutachten über technische Verhältnisse zu geben,
- 3) den Verkehr unter den Bezirksvereinen zu vermitteln,
- 4) in Streitigkeiten unter Kollegen das Schiedsrichteramt

zu üben, über die Einsetzung eines Ehrengerichtes zu entscheiden und dessen Bildung einzuleiten.

Derselbe besteht aus einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz in nächster Nähe von einander haben müssen.

Dieselben werden von den Bezirksvereinen nach einem vereinbarten Modus gewählt.

(Vorschlag: Die Vereine wählen einen Bezirksverein als Vorort, und dieser wählt den Vorstand durch Stimmenmehrheit aus seinen Mitgliedern.)

Der Vorstand wählt unter sich auf die Dauer von zwei Jahren einen *Obmann*, *Schriftführer* und *Rechner*.

Der Vorstand erledigt seine Geschäfte kollegialisch.

Er steht in unmittelbarer Verbindung mit den Gaugenossenschaften und kann keine allgemeine den ärztlichen Stand betreffende Angelegenheiten ohne deren Begutachtungen und gegen die Ansicht der Mehrheit erledigen.

Er nimmt die Gegenstände entweder von sich aus in Angriff, oder empfängt sie von einer Gaugenossenschaft.

Der Geschäftsgang ist, daß er sie sämtlichen Gaugenossenschaften zur Berathung und Beschlußfassung vorlegt, u. sie sodann nach deren Bestimmungen entscheidet.

Er ist befugt, eine Kreis- oder Landesversammlung zusammenzurufen, welche sodann von den Gaugenossenschaften durch Vertreter besetzt wird.

Kosten des Vorstandes sowohl wie die im Interesse der Allgemeinheit entstandenen werden auf die Gaugenossenschaften umgelegt.

Schieds - (Friedens-) Gericht.

Streitigkeiten unter Ärzten, welche mit der Ausübung ihres Berufs in Verbindung stehen, und nicht civil- oder strafrechtlicher Natur sind, können auf Verlangen der einen oder beider Parteien zum Austrag vor ein *Schieds- (Friedens-) Gericht* gebracht werden.

Hiezu kann von den Beteiligten eine Gaugenossenschaft (Bezirksverein) oder der Landesvorstand der Genossenschaft gewählt werden. Können sie sich darüber nicht einigen, so bestimmt der Geschäftsführer ihrer Gaugenossenschaft eine Genossenschaft, mit Ausschluß der eigenen, dazu.

Die Verhandlung hierüber geschieht mündlich vor dem Geschäftsführer und zwei von ihm beigezogenen Mitgliedern, indem die Beteiligten ihre Sache mit Beibringen von Zeugnissen vortragen.

Der Spruch sucht mehr durch Verständigung, Aufklärung

und Vergleich die Parteien zu versöhnen; er kann einen Tadel aussprechen.

Beruhigen sich die Parteien dabei nicht, so ist, wenn die Sache dem Vorstande wichtig genug erscheint, eine Berufung an das Ehrengericht statthaft.

Das Ehrengericht.

Wenn Klage erhoben wird von Behörden, Korporationen, Laien oder Aerzten gegen Aerzte, welche dem Vereine angehören oder nicht, wegen Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Ausübung des Berufes, die Ehrenhaftigkeit des Einzelnen oder die Würde des Standes gefährdet scheint, so ist dieselbe dem Landesvorstande bekannt zu geben, welcher entscheidet, ob sie sich vor ein Ehrengericht eignet.

In diesem Falle sorgt er für die Bildung eines solchen.

Hiezu treten 7 Aerzte nach zu bestimmender Wahl, unter Vorbehalt des Ablehnungsrechtes, zusammen. Ihren Vorsitzenden wählen sie selbst.

Dem Vorsitzenden haben die Betheiligten schriftlich oder mündlich zur Voruntersuchung ihre Klage vorzubringen und zu begründen, welcher für sich sodann die nothwendigen Erhebungen darüber macht.

Die Verhandlung geschieht mündlich und für sämtliche Aerzte öffentlich, unter den Formen eines Schwurgerichts, vor welchem die Betheiligten selbst oder mit Hilfe von Vertheidigern ihre Sache führen.

Nothwendig scheinende Zeugen können darüber vernommen werden.

Der Spruch geschieht, nach geheimer Berathung des Ehrengerichtes, in derselben Sitzung.

Nichterscheinen des Geladenen hindert das Erkenntniß nicht.

Die vom Ehrengerichte auszusprechenden Erkenntnisse sind:

Tadel vor versammeltem Gerichte.

Tadel vor versammelter Gaugenossenschaft.

Tadel vor sämtlichen Gaugenossenschaften.

Öffentliche Verkündigung des Tadels.

Ausschließung von der ärztlichen Genossenschaft, dauernd oder zeitweise.

Unwürdigkeitserklärung zum Eintritt in dieselbe.

arzneikunst, welche ohne die Lehren der Mutter niemals über
 gewöhnliche Empirie sich erheben konnte. Die Medizin hat
 durch die vergleichende Anatomie die Thierärzte den Bau der
 Nutzthiere und die Verrichtung ihrer Organe gelehrt, hat
 ihnen die Natur der Krankheiten, die Wirkung der Arzneistoffe
 und die physikalischen Untersuchungsmethoden mitgetheilt, und
 fortwährend lebt die Tochter nur von den Reichthümern der
 Mutter und wird niemals in die Lage kommen, die Fortschritte
 der medizinischen Fächer zur eigenen Ausbildung entbehren
 zu können. Ist es da nicht eine sehr unnatürliche Erscheinung,
 wenn Thierärzte sich dadurch herabgewürdigt und benachtheiligt
 halten, daß sie, die Glieder eines Zweiges, unter dem Schirme
 des Mutterstammes sich gedulden sollen? Soll es für den
 wissenschaftlich regsamem Thierarzt nicht vielmehr eine freudige
 Anreiferung sein, im dienstlichen und wissenschaftlichen Umgang
 mit einem an Wissen ihm überlegenen Mediziner sich weitere
 Kenntnisse zu suchen? Dem Einwande gegenüber, daß die
 Amtsärzte die speziellen Kenntnisse der Thierheilkunde nicht
 besitzen, antworte ich, daß der Amtsarzt zur Ueberwachung
 der polizeilichen Vorschriften gegen Verbreitung von seuchen-
 haften und ansteckenden Krankheiten nicht praktische Thier-
 heilkunde treiben muß, sondern es genügt sehr gut die Kenntniß
 von der Natur und den Zeichen dieser Krankheiten, welche
 der Mediziner bei seinen allgemeinen Vorkenntnissen wohl sich
 erwerben kann. Daß viele Amtsärzte die fraglichen Kenntnisse
 vollkommen inne haben, werden gewiß die Thierärzte selbst
 nicht in Abrede stellen wollen; daß manche die Sache nicht
 verstehen, mag wohl sein, ändert aber die Regel nicht. Jeden-
 falls steht es vor allem in der Pflicht der Regierung, für die
 Möglichkeit des Studiums auf der Universität zu sorgen, dann
 hat sie Gelegenheit bei der allgemeinen Prüfung, sich dessen
 zu überzeugen, ob der junge Mediziner es nicht versäumt hat,
 die fragliche Doktrin der Thierarzneikunde sich zu eigen zu
 machen. Endlich hat auch die Sanitätskommission bei den
 Berichten der Amtsärzte über derartige Krankheiten die beste
 Gelegenheit, sich zu überzeugen, ob der Amtsarzt die praktische
 Gelegenheit der durch die Verordnungen angeordneten Offi-
 zialbesuche benützt hat, um sowohl die polizeilichen Maßregeln
 gehörig zu überwachen, als durch den Augenschein sich geeignete
 Kenntniß von der Krankheit zu erwerben. Und wenn es Amts-
 ärzte geben soll, welche bei allen vorkommenden Thierseuchen
 es unterlassen haben, vorschriftsmäßig an Ort und Stelle die
 Krankheit selbst zu untersuchen und lieber die ganze Sache
 dem Thierarzte überlassen haben, so hätte dieses von der hö-
 heren Behörde nicht geduldet werden sollen. Es würden freilich

dadurch größere Kosten erwachsen, dagegen aber die Amtsärzte für ihren Dienst befähigter geworden sein, und zwar zum Besten des Gemeinwohls.

2. Der Thierarzt ist nichts weniger als willkürlichem Verfahren des Amtsarztes ausgesetzt, da bei den verschiedenen Thierseuchen und anderen polizeilichen Fällen gemeinschaftlicher Amtshandlung die Vorschriften von höherer Behörde sehr genau das angeben, was geschehen soll, außerdem daß der Amtsarzt in jedem Fall den Bericht und die Vorschläge des Thierarztes über die zu treffenden Maßregeln zu erheben hat. Daß einige Verordnungen vorschreiben, „die kranken Thiere sollen durch den Thierarzt unter Leitung des Physikus behandelt werden“, ist ein Umstand, der gewiß noch selten den Thierarzt gehindert hat, nach seinem besten Ermessen die Behandlung zu führen. Doch könnte wohl diese beschränkende Vorsicht ohne Schaden ausdrücklich aufgehoben werden, da es immer dem Amtsarzt freistehen muß, bei abweichender Meinung über die Behandlung die Entscheidung höherer Behörde anzurufen.

3. Wenn die Thierärzte glauben, deswegen weniger Ansehen im Volke zu genießen, weil sie dem Amtsarzt untergeben sind, so mögen sie nur bedenken, daß der Grad von Achtung und Ansehen nur von dem Umstande abhängt, wie sie sich in ihrem öffentlichen und privaten Leben als Menschen, Aerzte und Bedienstete benehmen, und mögen sich ein tröstendes Beispiel an den vielen Menschenärzten nehmen, welche trotz der Unterordnung unter den Sanitätsbeamten doch die höchste Achtung im Publikum genießen.

4. Es wird nicht zu läugnen sein, daß zu jedem Geschäfte im öffentlichen Dienste ein gewisser Ueberblick der Verhältnisse und Verordnungen, auch eine Kenntniß der Formen gehört, und daß diese erst durch größere Übung erreicht werden. Es ist wohl anzunehmen, daß die Geschäftszübung in thierärztlichen Fällen wegen deren relativer Seltenheit nicht so groß sein kann, daß nicht viele Thierärzte durch auffallende Unbeholfenheit im selbstständigen Verkehr mit den Bezirksämtern diese oft in Verlegenheit setzen würden.

5. Die untergeordnete Mitwirkung des Thierarztes in sanitätspolizeilichen Fällen findet hauptsächlich statt bei Lungenseuche, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rande, Rotz, und das Verfahren besteht, abgesehen von der ärztlichen Behandlung der kranken Thiere, welche außer den Officialbesuchen dem Willen und Geldbeutel der Eigenthümer überlassen ist, in der Anzeige der kranken Thiere, Auffuchung derselben auf besonderen Auftrag durch allgemeine Stallvisitation, Anordnung und Ueberwachung der Stallsperrre, Visitation des Viehes,

welches während der Herrschaft von Seuchen im Orte geschlachtet werden soll, endlich Besichtigung und Begutachtung des Fleisches von geschlachteten kranken oder verdächtigen Thieren. Es sind dieses solche Funktionen und resp. Aufträge an den Thierarzt, über deren Zweckmäßigkeit, Wahl und Ausführung jeder Amtsarzt so gut entscheiden kann als mindestens der geübteste Thierarzt. Außerdem aber liegt das größte Gewicht der hier vorgeschriebenen Maßregeln nicht sowohl darin, daß einige Thiere mehr oder weniger vor der Erkrankung geschützt und das landwirthschaftliche Eigenthum gehütet werden soll, sondern in der Gefahr und dem Schutze der Menschen. Rost und Milzbrand sind die gefährlichsten Kontagien für den Menschen, auch die Mande überträgt sich sehr leicht auf denselben. Das Fleisch von vorgeschrittener Lungenseuche, von milzbrandkranken Thieren, von Schweinen mit bössartiger Bräune, der mit Maul- und Klauenseuche Behafteten und noch vieler anderer Krankheiten ist zum Theile eine mehr oder weniger gefährliche und andererseits eine ungesunde oder mindestens ekelhafte Nahrung für den Menschen, welche von dem Publikum abzuhalten die sorgfältigste Pflicht des Sanitätsbeamten sein muß. In diesem Zusammenhange mit dem Dienstkreise der Amtsärzte betrachtet, muß es ganz einleuchtend sein, daß die vollständige Ueberwachung der Thierseuchen und anderer Krankheiten des Schlachtviehes mit Hülfe der Thierärzte ein Mittel in der Hand der Amtsärzte ist, welches dieselben nicht entbehren können, so lange sie für das allgemeine Gesundheitswohl des Staatsangehörigen und insbesondere für gute Beschaffenheit der Fleischnahrung zu sorgen verpflichtet sind.

Ich glaube durch die genannten Gründe hinreichend bewiesen zu haben, daß es weder nothwendig, noch weniger aber zweckmäßig wäre, die Thierärzte in ihrem Verhältnisse zur Sanitätspolizei von ihrer seitherigen Stellung zu den Amtsärzten zu verrücken und eine selbstständige Veterinärpolizei zu schaffen.

Ich komme nun zu dem vorgeschlagenen Institute der Kreis Thierärzte. Wenn diese in den zugetheilten Bezirken Rundreisen machen sollen, um die Bezirksthierärzte in ihrer veterinärpolizeilichen Thätigkeit zu kontrolliren und anzueisern, so vermag ich nicht einzusehen, wie sie diesen Zweck ihrer Anstellung erreichen wollten und könnten. Wenn der Bezirksthierarzt in Aufsuchung und Anzeige entdeckter Krankheitsfälle eifrig und zuverlässig ist, bedarf er einer höhern Kontrolle nicht, wenn er aber nicht eifrig und nicht zuverlässig ist, wenn er sich gerne an Verheimlichung theiligt, wie kann es dem Kreis Thierärzte gelingen, aus der Ferne oder bei zufälliger Anwesenheit die Krankheiten zu erfahren, welche zu verheimlichen der

Amtsthierarzt geflissentlich oder nachlässiger Weise mitwirkt und welche die näher wohnende Behörde nicht erfahren hat? Soll er immer auf Geradewohl allgemeine Stallvisitation vornehmen? Oder wie kann er morgen das kranke Thier entdecken, welches heute heimlich weggeschafft worden ist? Bei den verschiedenen Krankheiten hat der Thierarzt nach der ersten Anzeige, wenn keine Officialbesuche angeordnet sind und er nicht als Privatarzt gerufen worden ist, in der Regel keine besondere Gelegenheit und Pflicht, über den Verlauf zu wachen, die nachfolgende Sorge für Befolgung der polizeilichen Anordnungen bleibt dem Amtsvorstande übertragen; was soll hier der später erscheinende Kreissthierarzt an dem Amtsthierarzte beaufsichtigen? So viel für letztere Kontrolle nöthig und möglich ist, wird am natürlichsten und einfachsten durch den persönlichen Verkehr mit dem Amtsarzte überwacht und es ist die Anstellung von Kreissthierärzten für die polizeilichen Fälle nicht nöthig und nicht zweckmäßig, und insbesondere ist ihr Nutzen dem Kostenaufwand nicht entsprechend. Dagegen gedenke ich der Thätigkeit der Thierärzte als Sachverständige für die Thierzucht. Es ist kein Zweifel, daß für Hebung der Rindviehzucht und Pferdezucht es sehr nützlich wäre, wenn durch thierärztlich gebildete Sachverständige die verschiedenen Landestheile und einzelne größere Gemeinden öfters bereist würden, um an Ort und Stelle Einsicht von dem zu nehmen, was zu verbessern ist, und die nöthigen Belehrungen zu geben. So sehr ich die Kreissthierärzte für die Veterinärpolizei für unnöthig und unzweckmäßig halte, so halte ich doch die Anstellung von Kreis-Thierinspektoren für nützlich und wünschenswerth.

III.

Was das Verlangen der Thierärzte nach Besserstellung betrifft, so stützt sich dasselbe auf die Behauptung doppelter Beeinträchtigung ihrer Existenz: 1) durch die thierärztliche Praxis der Empiriker, 2) durch die Pflicht, im Dienste der Sanitätspolizei Anzeige von Seuchen und ansteckenden Krankheiten zu machen, und das Schlachten kranker Thiere zu überwachen.

1. Nach §. 1 der Verordnung von 1858 ist zur berufsmäßigen Ausübung der Thierheilkunde nur der lizenzierte Thierarzt berechtigt; jedem Andern kann die Ausübung der Thierheilkunde bei andern als den eigenen Thieren von dem Bezirksamte unter Strafaudrohung untersagt werden. Nach §. 5 sind die Ersteren allein befugt, mit seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten behaftete Hausthiere in ärztliche Behandlung zu nehmen und Pferde zu kastriren. Wer ohne

licenzirter Thierarzt zu sein in den genannten Fällen ärztliche Verrichtungen vornimmt, ist mit polizeilicher Strafe von 5 bis 50 fl. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen zu belegen. Es ist hier nicht angegeben, unter welchen Verhältnissen die Bezirksämter das Verbot der Thierheilkunde gegen Nicht-Thierärzte auszusprechen haben sollen. Wahrscheinlich dürften öfter wiederholte Ueberschreitung des §. 5 oder wiederholt verderbliche und zugleich unverständige Kuren hier ein Verbot begründen. Berücksichtigt man aber die Leichtigkeit, womit ein Empiriker durch zehn andere Pfluscher ersetzt wird, und die Schwierigkeit sie zur Strafe zu bringen, so wird im Allgemeinen das Recht, dem Einzelnen das Heilgeschäft zu verbieten, so gut wie nicht bestehend anzusehen sein und es bleibt die Ausübung der Thierheilkunde mit Ausnahme der seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten und des Pferdefastrirens für Jedermann erlaubt. Ja sogar das Verbot für Empiriker bei Seuchen mag als nicht bestehend anzusehen sein, da es sich sehr fragt, ob die Einrede der Unkenntniß der Krankheit in einem solchen Falle nicht Gnade vor dem strafenden Richter finden läßt.

Jedenfalls zeigt die Erfahrung, daß die Viehbesitzer sehr gerne und häufig sich an die Pfluscher statt an licenzirte Thierärzte wenden, weil Erstere nicht allein mit geringer Belohnung zufrieden sind und sein können, sondern auch weil bei ansteckenden oder seuchenartigen Krankheiten sie die bereitwilligsten Helfer zur Verheimlichung sind, während die licenzirten Thierärzte die Pflicht haben, solche Fälle alsbald zum vermeintlichen Schaden der Eigenthümer der Polizei anzuzeigen, dann

2. nach §. 8 lit. e. der Verordnung von 1858 haben die von den Gemeinden angestellten Thierärzte die Pflicht, bei seuchenhaften und ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren sogleich die Vorkehrung gegen deren Weiterverbreitung zu treffen, dem Amtsarzte sofort Anzeige zu erstatten und dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Vorschriften wie die besonderen Anordnungen der Behörden befolgt werden. Zu dem nämlichen Verhalten bei der Entdeckung seuchenhafter Krankheiten unter den Hausthieren ist auch der nicht angestellte Thierarzt schon durch den §. 9 und 10 des Licenzscheines verpflichtet.

Es ist gewiß kein leeres Vorgeben der Thierärzte, daß ihr Erwerb schon im Allgemeinen durch die geduldete Praxis der Nichtthierärzte empfindlich verkürzt wird, allein es würde sich vielleicht nicht rechtfertigen, aus Sorge für Existenz der Thierärzte den Viehbesitzern ihr natürliches Recht, nach Gutfinden mit ihrem kranken Vieh in Bezug auf Heilung zu verfahren,

weiter zu beschränken, als in den seitherigen Verordnungen schon geschehen ist. So lange die Landwirthe der Hülfe wirklicher Thierärzte keinen größeren Werth beilegen, als daß sie in vielen Fällen dem Pflücker eben so gut vertrauen wie dem Thierarzte, kann den Thierärzten für entgangenen Verdienst durch Empiriker nicht vom Staate Ersatz geleistet werden. Eine andere Forderung ist aber diese, daß der Staat die Thierärzte bezahlt für die Dienste, welche er diesen zu sanitätspolizeilichen Zwecken auferlegt, und daß er sie entschädigt für die Verluste in ihrem Praxiserwerbe, welche er ihnen durch die Verpflichtung zu polizeilichen Anzeigen im Interesse der Veterinär- und Sanitätspolizei verursacht. Der Staat kann die polizeilichen Anzeigen und die Aufsicht der Thierärzte über das kranke Vieh nicht entbehren, und die Thierärzte können dieser Pflicht, welche gegen die Wünsche der betroffenen Eigenthümer geht, nicht genügen, ohne selbst dafür von diesen möglichst als Aerzte gemieden zu werden und also selbst Schaden für das Beste der Allgemeinheit leiden zu müssen, daher es nur gerecht ist, die Thierärzte hiefür zu entschädigen.

Wenn der Staat den Bezirken, welche einen Gemeindeveterinärarzt anstellen, einen Zuschuß zu diesem Aversum leistet, so ist dieses nicht eine Staatsdotation für den Thierarzt, sondern für die Gemeinden, denen diese Beihülfe zu gut kommt, daher sie auch nur an die auszahlende Gemeinde, nicht aber an den Thierarzt vom Staate ausbezahlt wird. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinden dem Thierarzte so viele Verpflichtungen auferlegen, z. B. unentgeltliche Behandlung bei Armen, regelmäßige monatliche Ortsbereisung und verminderte Tare an diesen Tagen u. s. w., so daß das ganze Aversum von ihm schon hierdurch verdient werden muß, daher also für den Staat kein Grund mehr bleibt, für die wichtigen Zumuthungen und Opfer im Polizeidienste den Thierarzt durch den Staatszuschuß bezahlt zu meinen.

Ferner ist hier zu erinnern an das große Interesse, welches die Gesamtheit daran hat, daß die Thierärzte die hier in Rede stehenden Pflichten auch gewissenhaft und eifrig bei jeder Gelegenheit erfüllen, daher es auch von dieser Seite sehr rathsam erscheint, diese Diener der Sanitätspolizei so zu bezahlen, daß sie weniger ungeschlüssig sein werden bei vorkommenden Fällen, ob sie rücksichtslos ihre Schuldigkeit thun oder durch Vernachlässigung ihrer Pflicht sich dem zahlenden Eigenthümer gefällig erweisen sollen. Es bleibt also für den Staat nichts übrig, wenn er den Ansprüchen der Thierärzte gerecht werden und sich ihrer zuverlässigen Dienste vergewissern will, als sie nach Billigkeit für dieselben zu bezahlen, und hiermit

wird die von ihnen verlangte Besserstellung gewährt werden. Ueber die Art der Ausführung erlaube ich mir kurz folgenden Vorschlag zu machen.

Wir haben 64 Amtsbezirke und gegen 200 Thierärzte. Von den Amtsbezirken waren nach der Statistik von 1855 drei, nämlich Konstanz, Krautheim und Ballbühl, ganz ohne Thierarzt, vermuthlich auch ohne besonderes Bedürfnis wegen geringem Viehstande und der Nähe anderer Thierärzte. Jetzt sind in 52 Amtsbezirken Gemeindevhierärzte mit Staatszuschüssen angestellt und es wären also 12 Amtsbezirke ohne angestellten Thierarzt. In jedem Amtsbezirke soll ein von der Regierung bezahlter Thierarzt von derselben angestellt werden; die schon vorhandenen Gemeindevhierärzte werden einfach bestätigt, so fern sie sich der Zufriedenheit der Behörden erfreuen, andernfalls wird die Regierung für andere sorgen. Die Verträge mit den Gemeinden bleiben bestehen und die Thierärzte beziehen ihr seitheriges Aversum von den Gemeinden ohne Rücksicht auf die vom Staate neu zu bestimmenden Gehalte. Der Staat gibt nicht weiter den Zuschuß an die Gemeinden, sondern er gibt jedem Bezirkssthierarzte eine Besoldung ohne Staatsdienereigenschaft von jährlich 250 — 300 Gulden, wovon 120 fl. als Reisekostenaversum, das übrige als Funktionsgehalt anzusehen ist. Der so bezahlte Bezirkssthierarzt erhält bei auswärtigen Offizialgeschäften nur das kleine Reisekostenaversum von den öffentlichen Kassen. Sollte aber der Bezirk sich veranlaßt sehen, das Aversum aus den Gemeindefassen nicht mehr zu bezahlen, so würde auch für den Thierarzt die Verpflichtung zu den unentgeltlichen Leistungen und Reisen im Dienste der Gemeinden wegfallen, und seine zeitweisen Rundreisen zur Besichtigung des Faselviehes u. auf besondere Anordnung der Aemter würden tarmäßig aus der Gemeindefasse zu bezahlen sein. Nach der Durchschnittsberechnung hat jeder der seitherigen Bezirkssthierärzte von den Gemeinden jährlich 182 fl., würde er hierzu von dem Staate 250 — 300 Gulden bekommen, so hätte er ein fixes Einkommen von 432 — 482 Gulden, womit er zufrieden sein könnte.

Was die nicht angestellten Thierärzte betrifft, so würden diese allerdings keinen Gehalt vom Staate beziehen, sie würden auch nicht von der allgemeinen Pflicht zur ersten Anzeige ansteckender oder seuchenhafter Krankheiten freigesprochen werden können. Allein ihre Stellung wäre doch in so ferne dem Publikum gegenüber eine freiere und weniger angefeindete, als sie nach der ersten Anzeige an den Bezirkssthierarzt oder Amtsarzt von der ferneren polizeilichen Aufsicht sich zurückziehen dürfen. Und was den Wunsch nach Bezug eines fixen

Gehaltes betrifft, so würde ihnen die Aussicht, bei künftiger Vakatur einer besoldeten Stelle in dieselbe vorrücken zu können, zum Troste und zur Aneiferung dienen, sich durch Bereicherung der Kenntnisse und passendes Benehmen in der Praxis wie im Privatleben der künftigen Anstellung würdig zu zeigen.

Zeitung.

Dienst erledigung. Die Stelle des Stadtamts- und Stadtamtsgerichtsarztes in Mannheim. Meldung binnen 3 Wochen bei Großh. Sanitätskommission durch die betreffende Kreisregierung.

Niederlassung und Wohnortswechsel. Arzt Dr. Julius Baumgärtner von Freiburg hat sich in Baden niedergelassen. Arzt Dr. Döring ist von Schwellingen nach Odenheim, Amt Bruchsal; Arzt Gottfried Serger von Seckenheim, Amt Schwellingen, nach Weinheim; Arzt Franz Hergt von Großscholsheim, Amt Adelsheim, nach Tauberbischofsheim gezogen.

Todesfall. 8. Arzt Christian Guerdan 49 Jahre alt und seit 1840 licenzirt, ist am 26. April in Oberschefflenz, Amt Mosbach, gestorben.

Staatsprüfung. Von sieben Kandidaten der Gesamtheilkunst, welche sich zu der jüngsten Frühjahrsprüfung eingefunden haben, erhielten Nachbenannte von Großherzoglicher Sanitätskommission Lizenz zur Ausübung dieses Berufes:

Heinrich Schüle von Freiburg,
Richard von Krafft-Gbing von Mannheim,
Julius Kaiser von Brandenburg,
Alexander Riffel von Karlsdorf,
Johann Moll von Heidelberg.

Karlsruhe, den 11. Mai 1863.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Literarische Anzeige.

Bei Malsch & Vogel ist erschienen:

Großherzoglich Badische Medikamententaxe nach dem Stand vom Jahr 1863. Offizielle Ausgabe. Preis: steif brochirt 33 kr. Medizinaltarordnung für das Großherzogthum Baden. Abdruck aus dem Großherzoglichen Regierungsblatt 1862, Nr. 25. Preis: 9 kr.

Druck von Malsch & Vogel.